

Stand 19. September 2016

Satzung für den

Trägerverein Kindertagesstätte Buchfinkenland e. V.

Präambel

Der Trägerverein Kindertagesstätte Buchfinkenland e.V. in der Stadt Hünfeld wird gegründet mit der Zielsetzung ab 1. Januar 2010 den bisherigen Kindergarten St. Michael Michelsrombach von der Katholischen Kirchengemeinde auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages mit der St. Elisabeth-Stiftung Hünfeld und dem Magistrat der Stadt Hünfeld zu übernehmen.

Der neue Trägerverein wird diese Einrichtung auf der Grundlage der jeweiligen Kindertagesstättenbedarfsplanung der Stadt Hünfeld fortführen und zukunftsorientiert weiterentwickeln.

Dies erfolgt im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Hünfelder Kinderbetreuungs- und Erziehungsverbund St. Elisabeth, nachfolgend Verbund St. Elisabeth genannt, und unter Beachtung der Festlegungen im Vertrag zur Übergabe der Trägerschaft des Kindergartens der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael Michelsrombach an den Magistrat der Stadt Hünfeld, -nachfolgend „Magistrat“ genannt-.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Trägerverein Kindertagesstätte Buchfinkenland e.V.

Sitz des Vereins ist Hünfeld. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verein ist die Förderung der Erziehung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die pädagogische Betreuung und Förderung von Kindern nach der Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches oder dieses ersetzende gesetzliche Grundlagen, durch den Betrieb einer Kindertagesstätte. Er dient der Förderung und Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch eine an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientierten Betreuung, Bildung und Erziehung im Rahmen des Verbundes St. Elisabeth.

2. Die Kindertagesstätte steht allen Kindern der Stadt Hünfeld ohne Unterschiede des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft und des Glaubens offen. Die Aufnahme soll nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten, unter Beachtung allgemeiner

Rahmenvorgaben im Betriebsführungsvertrag mit der Stadt und des Verbunds St. Elisabeth sowie von gemeindeübergreifenden Verabredungen zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesstättenplatz und sonstiger Vereinbarungen im Verbund St. Elisabeth erfolgen.

3. Der Trägerverein ist bestrebt, bei dem Betrieb der Kindertagesstätte Grundsätze des christlichen Glaubens zu vermitteln. Insofern wird auf den Übergabevertrag Bezug genommen.

§ 3 Eintrag

Der Verein wird beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts für Vereinsregistersachen eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Mitarbeiter des Vereins können Mitglieder des Vereins sein.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende. Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds, durch Vereinsaustritt, durch Streichung von der Mitgliederliste wegen Ausschlusses aus dem Verein.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, insbesondere wenn es die Vereinsbeiträge nicht entrichtet, ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Ein Widerspruch der ausgeschlossenen Person ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses schriftlich möglich. Maßgeblich ist hier der Posteingang. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

5. Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, einen Betreuungsvertrag für die Aufnahme ihrer Kinder nach Maßgabe der vom Vorstand festgelegten Aufnahmebedingungen für die Kindertagesstätte abzuschließen.

6. Die Stimme des Mitglieds ist auf die zweite/ den zweiten Sorgeberechtigte/-n übertragbar. Die Stimmübertragung ist nur zu dem jeweiligen Anlass gültig und schriftlich mit dem Datum der Versammlung unterschrieben einzureichen.

7. Jedes Mitglied kann seine Stimme an ein anderes Mitglied delegieren. Die Stimmübertragung ist nur zu dem jeweiligen Anlass gültig und schriftlich mit dem Datum der Versammlung unterschrieben einzureichen. Jedem Mitglied kann maximal eine Fremdstimme übertragen werden.

§ 5 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch den Vorstand beschlossen werden, durch freiwillige Zuwendungen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der St. Elisabeth Stiftung Hünfeld im Rahmen des Verbundes St. Elisabeth.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Verpflichtungen, die finanzielle Auswirkungen für den Verein haben, erfolgt dies grundsätzlich im Benehmen mit der/dem Geschäftsführer/in (*Geschäftsführer/in siehe §10*).
4. Bei Ausgaben des Vereinskontos, die nicht zu den laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören und einen Betrag von 500,- € überschreiten, wird der Finanzausschuss durch den Vorstand angehört. Spricht sich der Finanzausschuss mehrheitlich gegen die geplanten Ausgaben aus, wird die Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt. Der Finanzausschuss setzt sich aus einer /einem Erzieher/-in die Mitglied ist sowie zwei weiteren, nicht dem Vorstand angehörigen Mitgliedern zusammen. Sie werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Ist keine Erzieherin Mitglied, so wird ein weiteres anderes Mitglied gewählt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann beschließen, dass das Geschäftsjahr dem Betreuungsjahr angepasst wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vereinsvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- einer/einem Vorsitzenden
- einer/einem 2. Vorsitzenden
- mind. einem, jedoch höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Den Mitgliedern des Vorstandes können besondere Funktionen wie Schriftführer /in und Kassenwart /in übertragen werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten von zwei Vorstandsmitgliedern. Darunter mindestens der/die Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

3. Wenn ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem Geschäftsführer über personelle Angelegenheiten der angestellten Mitarbeiter/innen und tritt als Arbeitgeber auf.
6. Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können nicht dem Vorstand angehören; sie können allerdings zur Beratung des Vorstandes hinzugezogen werden.
7. Der Vorstand entscheidet über die Benennung von Vorstands- und Beirats- und sonstigen Vereinsmitgliedern bezogen auf eine Vertretung im Verbund St. Elisabeth.
8. Der Vorstand kann bezogen auf den jeweils festgelegten Jahresbeitrag bei Vorliegen sozialer Gründe sowie für Vorstandsmitglieder Beitragsermäßigungen und Verzichte festlegen.
9. Der Vorstand beschließt die Höhe der Jahresbeiträge. Er kann dabei Unterscheidungen treffen bezogen auf Regelbeiträge und Beiträge für fördernde Mitglieder.
10. Die Einberufung zur Sitzung des Vorstandes erfolgt durch die / den Vorsitzende / n, bei dessen Verhinderung durch den / die 2. Vorsitzende /n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Entsprechende Beschlüsse müssen dann in der nächsten Vorstandssitzung protokolliert werden.
11. Unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes werden die Protokolle der Vorstandssitzungen innerhalb von vier Wochen öffentlich in der Kindertagesstätte für die Dauer von 14 Tagen zur Ansicht ausgelegt. Für eine spätere Ansicht ist eine Rücksprache mit dem Vorstand erforderlich.

§ 9 Beisitzer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden ein bis maximal drei Beisitzer für ein Jahr gewählt
2. Der Beisitzer soll den Vorstand beraten und bei allgemeinen Aktivitäten tatkräftig unterstützen.
3. Der Vorstand kann die weiteren Mitglieder des Elternbeirates zu den Vorstandssitzungen einladen (erweiterter Vorstand).

§ 10 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt und abberufen. Der Vorstand kann die Geschäftsführung im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages ganz oder teilweise auf einen Dritten, auch auf eine juristische Person übertragen.

§ 11 Haupt- und ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben können unter Beachtung der Gemeinnützigkeit pauschalierte Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.
2. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele pädagogische Fachkräfte und sonstige notwendige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einstellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Grundsatzfragen des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Wahl der Beisitzer
- Wahl des Finanzausschusses
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsfragen und die Auflösung des Vereins

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.

4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist vom mindestens 14 Tagen. Die Einberufung erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB an jedes Mitglied.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei einer erneuten Einladung ist sie dann stets beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll durch den Vorstand geführt. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter zu unterschreiben. Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.

6. Unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes werden die Protokolle der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen öffentlich in der Kindertagesstätte für die Dauer von 14 Tagen zur Ansicht ausgelegt. Für eine spätere Ansicht ist eine Rücksprache mit dem Vorstand erforderlich.

§ 13 Pädagogisches Konzept

1. Das pädagogische Konzept der Einrichtung ist die Leitlinie für die in der Kindertagesstätte arbeitenden Erzieher/-innen. Es steht allen Mitgliedern und Interessierten zur Ansicht zur Verfügung.
2. Das pädagogische Konzept wurde von den Erziehern/-innen erarbeitet und unterliegt einer kontinuierlichen Anpassung.
3. Die Bearbeitung des pädagogische Konzepts und der pädagogischen Arbeit erfolgt durch die Leitung der Kita in Rücksprache mit den angestellten Kolleginnen/ Kollegen.
Bei Veränderungen ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Sollte keine Übereinstimmung zustande kommen, ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Entscheidung herbeizuführen.

§ 14 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.
2. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Erziehungsberechtigten dies fordern.
3. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen.
4. Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates und die Auskunftspflicht nach Abs. 3 Satz 2 regelt der Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht angestellte Mitarbeiter des Vereins sein. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es die Buchführung des Vereins einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Drei Rechnungsprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für eine gültige Rechnungsprüfung müssen zwei der drei Rechnungsprüfer anwesend sein.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Dabei sollen die Grundlagen der Präambel sowie die insbesondere in den §§ 1 und 2 festgelegten wesentlichen Grundlagen des Vereins nur bei Vorliegen besonderer Gründe eine Veränderung erfahren.

§ 17 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit beschlossen. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die St. Elisabeth Stiftung Hünfeld, das diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Hünfeld.

§ 19 Befreiung vom Selbstkontraktionsverbot

Für die Mitglieder des Vorstandes ist eine Befreiung von dem Gebot der Selbstkontraktion gem. § 181 BGB gegeben.

§ 20 Salvatorische Klausel

Widersprechen Satzungsklauseln den geltenden Rechtsvorschriften, so sind die Rechtsvorschriften des entsprechenden Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Hünfeld, 12. September 2016

-Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. September 2016